

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**DER FOURIER**

---

**OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES**

---

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Bewilligung der Redaktion.

## **Das Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee im Lichte der Berichte des Generals und des Generalstabschefs**

(Fortsetzung)

### **8. Die Truppenverpflegung im allgemeinen.**

Mit der Kriegsmobilmachung im September 1939 wurden in der Gestaltung der Tagesportion und in den Massnahmen für die Truppenverpflegung verschiedene wesentliche Änderungen vorgenommen.

So wurde die Gemüseportionsvergütung nach der Höhenlage des Aufenthaltes der Truppe und zwar des Standortes der Truppenküche abgestuft und so dem grösseren Nahrungsbedarf im Gebirge entsprechend festgesetzt. Auch fand eine Anpassung an die gestiegenen Preise statt.

Mit der administrativen Weisung Nr. 31 vom 11. 9. 40 wurde die Brotportion auf minimal 375 g herabgesetzt, weil sie allgemein als zu hoch befunden wurde und Brotvergeudung nicht vorkommen durfte. Wo die Brotportion nach den Lebens-, Arbeits- und Unterkunftsverhältnissen nicht ausreichte, war die Truppe unter Meldung an den zuständigen Kriegskommissär berechtigt, den Brotbezug dem unerlässlichen Bedarf bis auf 500 g, ab 1. 4. 45 mit Bewilligung des Oberkriegskommissärs bis auf 450 g auf Rechnung der Dienstkasse anzupassen.

Die Bezugsberechtigung an Trockengemüse, die zur Hauptsache aus Importwaren bestehen, wurde von 200 g auf 125 g gekürzt, dann auf 140 und 150 g erhöht, als die Fleisch- und die Käseportion herabgesetzt werden mussten; auch wurde eine reichliche Portion an frischem Gemüse, Obst und Kartoffeln eingeführt.

Die Frischmilchportion wurde um 1 dl und die Fett- und Zuckerportionen wurden für einige Zeit um je 10 g erhöht.

Die Fleischportion musste, infolge Erschwerung und Rückgang der Schlachtviehproduktion wegen Kraftfuttermangel, von 250 g bis auf 150 g, die Käseportion von 70 g auf 50 g herabgesetzt werden. Die Tagesportion setzte sich zu Beginn und auf Ende der Kriegsmobilmachung wie folgt zusammen: